

1312 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XI. GP.

Bericht des Handelsausschusses

über die Regierungsvorlage (1232 der Beilagen): Madrider Abkommen über die internationale Registrierung von Fabrik- oder Handelsmarken vom 14. April 1891, revidiert in Brüssel am 14. Dezember 1900, in Washington am 2. Juni 1911, im Haag am 6. November 1925, in London am 2. Juni 1934 und in Nizza am 15. Juni 1957

Das Madrider Abkommen über die internationale Registrierung von Fabriks- oder Handelsmarken vom 14. April 1891 (in der Folge „MMA.“) ist ein multilateraler völkerrechtlicher Vertrag, der ein einheitliches internationales Verfahren zur Erlangung des Markenschutzes in den Vertragsstaaten zum Gegenstand hat.

Der Vertrag wurde mehrfach, zuletzt in Stockholm am 14. Juli 1967, revidiert.

Österreich gehört dem MMA. noch in der Londoner Fassung an.

Die Nizzaer Fassung des MMA. weist gegenüber der Londoner Fassung mehrfache Änderungen auf, hat jedoch die grundlegenden Bestimmungen des Vertrages unangetastet gelassen.

Die in Nizza beschlossene Erweiterung des Abkommens auf Dienstleistungsmarken ist bereits durch die mit 1. Oktober 1969 in Kraft tretende Novelle zum Markenschutzgesetz 1953, BGBl. Nr. 79/1969, gedeckt und wird zum Zeitpunkt des Beitrittes Österreichs zur Nizzaer Fassung des MMA. (1. Oktober 1969) daher schon Bestandteil der österreichischen Rechtsordnung sein.

Von den Bestimmungen der Nizzaer Fassung des MMA., welche die österreichische Rechtslage ändern, sind Art. 3 Abs. 2, Art. 10 und Art. 12 Abs. 5 verfassungsändernd. Die Nizzaer Fassung des Madrider Abkommens hat demnach ver-

fassungsändernden Charakter im Sinne des Art. 50 Abs. 3 B.-VG. und bedarf daher der Genehmigung des Nationalrates unter sinngemäßer Anwendung des Art. 44 Abs. 1 B.-VG.

Der Handelsausschuß hat die Regierungsvorlage in seiner Sitzung am 2. Juni 1969 in Verhandlung gezogen und nach einer Debatte, in der außer dem Berichterstatter die Abgeordneten Skritek und Dr. Staribacher sowie der Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie Mitterer das Wort ergriffen, einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause die Genehmigung dieses Abkommens zu empfehlen.

Der Handelsausschuß ist der Meinung, daß im Sinne des Art. 3^{bis} Abs. 1 des Madrider Markenabkommens in der Nizzaer Fassung sich der Schutz einer internationalen Marke auf Österreich nur dann erstreckt, wenn es der Antragsteller ausdrücklich beantragt.

Der Handelsausschuß hält im vorliegenden Falle die Erlassung eines besonderen Bundesgesetzes im Sinne des Art. 50 Abs. 2 B.-VG. in der geltenden Fassung zur Erfüllung dieses Abkommens für entbehrlich.

Der Handelsausschuß stellt somit den Antrag, der Nationalrat wolle beschließen:

Dem Madrider Abkommen über die internationale Registrierung von Fabrik- oder Handelsmarken vom 14. April 1891, revidiert in Brüssel am 14. Dezember 1900, in Washington am 2. Juni 1911, im Haag am 6. November 1925, in London am 2. Juni 1934 und in Nizza am 15. Juni 1957, dessen Art. 3 Abs. 2 Art. 10 und Art. 12 Abs. 5 verfassungsändernde Bestimmungen enthalten (1232 der Beilagen), wird die verfassungsmäßige Genehmigung erteilt.

Wien, am 2. Juni 1969

Dr. Geißler
Berichtersteller

Kulhanek
Obmann